

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Puławy

Nr. 2.	IV. Jahrgang	1. Mai 1918.

Inhalt: 11. An die Bevölkerung des General-Gouvernements Lublin! — 12. Regelung des Verbrauches von Kohle, Koks und Briketts. — 13. Verordnung betreffend die Sparmaßnahmen bei Beheizung und Beleuchtung. — 14. Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1918. — 15. Verordnung betreffend die Anzeigepflicht von Kerzen. — 16. Verordnung betreffend die Erhebung der Anbau- und sonstigen Wirtschaftsverhältnisse. — 17. Kundmachung betreffend den Kartoffelverkehr. — 18. Rübenpreise für das Jahr 1918. — 19. Einschränkung des Fleischverbrauches. — 20. Erhöhung der Wechselstempelgebühr. — 21. Warnung. — 22. Angelegenheiten betreffend die Kreisvertretung. — 23. Liquidation der polnischen Getreide-, Landwirtschaftlichen und Futter-Zentrale. — 24. Urteile in Strafsachen wegen Preistreiberei.

11.

An die Bevölkerung des General-Gouvernements Lublin!

Zufolge Allerhöchster Entschließung Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät zum Leiter des Militär-General-Gouvernements ernannt, begrüße ich dessen Bevölkernng zunächst in dieser Form auf das Herzlichste und freue mich auf häufige persönliche Berührung mit derselben.

Den hochherzigen Intentionen meines erlauchten Monarchen entsprechend, erblicke ich meine ehrenvolle Aufgabe darin, das materielle und wirtschaftliche Wohl der Bevölkerung im Sinne strenger Gerechtigkeit und Unparteilichkeit, aber auch weitgehendsten Entgegenkommens in jeder Hinsicht zu fördern und die durch den Kriegszustand auferlegten Entbehrungen und Einschränkungen möglichst erträglich zu gestalten.

Als Teilnehmer an den schweren Kämpfen, die gerade das Gebiet des Militär-General-Gouvernements wiederholt heimsuchten, und als Zeugen der durch diese Kämpfe verursachten Verheerungen, stehe ich mit vollem Verständnis der Notwendigkeit des Wiederaufbaues des Landes gegenüber, welches auch in dieser Hinsicht auf meinen Beistand rechnen kann.

Achtung vor Gesetz und Recht, Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung müssen in dieser schweren Zeit, welche alle Geister durchwühlt hat und die Begriffe der Friedlichkeit und Versöhnlichkeit aufzuheben droht, unter allen Umständen das Leitmotiv der Militärverwaltung bilden. Bedarf doch auch das zu neuem staatlichen Leben auferstandene Polen als Vorbedingung einer glücklichen Zukunft zunächst einer auf Gesetz und Ordnung fußenden ruhigen, durch keine äußeren Einflüsse gestörten inneren Konsolidierung und Entwicklung.

Gegenseitiges Vertrauen, aufrichtige, loyale Gesinnung der Bevölkerung und ihrer geistigen Führer werden mir die Erfüllung meiner schwierigen Aufgabe im Dienste des Landes gewiß erleichtern, weshalb ich die verständnisvolle Mithilfe der Gesamtheit anrufe.

Anton Lipośćak, m. p.
General der Infanterie.

12.

Verordnung von 25. Februar 1918,

betreffend die Regelung des Verbrauches von Kohle, Koks und Briketts.

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., wird für di- in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens verordne wie folgt:

Bezug von Kohle, Koks und Briketts.

§ 1. Kohle, Koks und Briketts dürfen in bestimmten Gemeinden nur gegen besondere Ausweise (Kohlenkarten oder Kohlenbezugsscheine) abgegeben oder bezogen werden

Die Gemeinden, in denen diese Vorschrift Anwendung findet, werden in jedem Kreise durch Kundmachung des Kreiskommandanten bezeichnet.

§ 2. Ein Anspruch auf den Bezug einer bestimmten Menge, Gattung oder Sorte von Kohlen gegen den besonderen Ausweis (§ 1) besteht nicht. Die entgentliche Abgabe der nach § 1 bezogenen Kohle, Koks oder Briketts an dritte Personen ist verboten.

Die Kohlenkarten und Bezugscheine werden amtlich aufgelegt, sind daher öffentliche Urkunden, ihre Übertragung auf dritte Personen ist verboten.

Ein Ersatz für verlorene oder vernichtete Ausweise findet in der Regel nicht statt.

Kohlenkarten

§ 3. Die Kohlenkartan gelten für einen Haushalt und enthalten Kartenabschnitte, die zum Bezuge der auf die Zeiträume entfallende Kohlenmengen dienen Die für die einzelnen Abschnitte auszugebende Menge wird jeweils vom Kreiskommando durch Kundmachung bekanntgegeben.

(Die Kohlenkarten lauten je nach dem Koch- oder Heizzwecke auf Kohlenbezug für Küchenbrand oder für Zimmerbrand).

§ 4. Auf den Bezug von Kohlenkarten haben nur jene Personen Anspruch, in deren Haushalt der Vorrat 200 Kilogramm Steinkohle (Koks oder Briketts) oder 250 Kilogramm Braunkohlen (Koks oder Briketts) oder 5 m³ Brennholz nicht übersteigt.

Personen, die über größere Vorräte verfügen, haben auf den Bezug von Kohlenkarten erst dann Anspruch, wenn ihre Vorräte bei Verbrauch der jeweils zulässigen Menge auf oder unter das vorgezeichnete Ausmaß gesunken sind.

§ 5. Jeder Hauseigentümer oder sein Bevollmächtiger hat bei der durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Stelle und innerhalb der hiebei festgesetzten Frist eine Erklärung abzugeben, in der die aus der Beilage A ersichtlichen Fragen wahrheitsgetreu beantwortet sind. Hiebei werden als Angehörige des Haushaltes auch Aftermieter betrachtet, die nicht selbständig kochen und ihre Räume nicht selbständig beheizen. Andere Aftermieter bilden einen eigenen Haushalt.

Jede leerstehende Wohnung ist vom Hauseigentümer oder seinen Bevollmächtigten bei der im 1. Absatze bezeichneten stelle Sofort anzumelden.

Beilage A.

Kreis ....

Ortschaft ....

Gasse u. Hausnummer ....

Anzahl der Wohnungen	ein oder zwei Wohnräume	drei oder mehrere Wohnräume mit		wieviel Wohnräume gleichzeitig als Küchen dienen	Anmerkung
		2 Personen	mehr als 2 Personen		

(Formulare 21 mahl 17 cm)

§ 6. Für jeden Haushalt (§ 4), in dessen Küche die Mahlzeiten regelmäßig zubereitet werden und dessen Küche einen für Kohlen oder Brikettsfeuerung eingerichteten Herd hat, wird eine Kohlenkarte für Küchenbrand ausgegeben

§ 7. Die Kohlenkarten für Zimmerbrand werden für jeden Haushalt, (§ 4) in folgendem Ausmaße ausgegeben:

1. für einen oder zwei Wohnräume ein Zimmerbrand,

2. für drei oder mehrere Wohnräume:

a) ein Zimmerbrand, wenn zum Haushalte nicht mehr als 2 Personen gehören.

b) zwei Zimmerbrände, wenn zum Haushalte mehr als 2 Personen gehören.

Wenn zum Haushalte ohne Einrechnung der Dienstboten mehr als sechs Personen gehören, so kann das Kreiskommando die Ausgabe von Kohlenkarten für eine größere Zahl von Zimmerbränden in einem auf den unumgänglich notwendigen Bedarf beschränkten Ausmaße zulassen.

Wenn ein Wohnraum gleichzeitig als Küche dient, wird an Stelle der Karte für einen Zimmerbrand eine Karte für einen Küchenbrand ausgegeben.

Bestimmungen für gewisse Berufe und Ausnahmsfälle.

1. Ärzte, Notare, Anwälte und Inhaber gewisser im öffentlichem Interesse betriebenen Berufe können, falls für die Ausübung ihre Tätigkeit, neben den Wohräumen noch besondere Räume verwendet werden müssen, eine der Benützungszeit entsprechende Ergänzung des Zimmerbrandes enthalten. Bei ganztägiger Verwendung von einem oder zwei heizbaren Zimmern kann noch ein Zimmerbrand gegeben werden. Werden jedoch diese Berufe in von der Wohnung des Berufsinhabers örtlich getrennten Wohnungen betrieben, so erfolgt die Zuweisung von Zimmerbränden wie folgt:

a) bei Verwendung eines einzigen Raumes ein Zimmerbrand,

b) für mehrere heizbare Räume zwei Zimmerbrände.

2. Für Heimarbeiter, die sich als solche legitimieren, ferner für mit der Wohnung verbundene kleinere Geschäftslokale, deren Beheizung unbedingt nötig ist, wird dem nach § 7 auf die Wohnung entfallenden Zimmerbrande noch ein zweiter Zimmerbrand zugegeben.

3 In besonderen Ausnahmsfällen (Krankheit, Wochenbett) kann das Kreiskommando vorübergehend noch einen Zimmerbrand bewilligen. Diese Bewilligungen dürfen jedoch nur auf eine dem Anlasse entsprechend beschränkte Zahl von Wochen lauten.

Kohlenbezugscheine.

Bezugscheine können ausgestellt werden:

1. für Gebäude, die Verwaltungszwecken der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften dienen, sowie für Klöster;

2. für die Gebäude der Kreise, Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Körperschaften;

3. für Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Kranken- oder sonstige Fürsorgeanstalten, die nicht von der okkupierenden Macht oder dem polnischen Staate verwaltet werden;

4. für Approvisionierungsbetriebe (Küchenbetriebe der Gast- und Schankgewerben, Kriegs- und Gemeinschaftsküchen jeder Art, Mühlen, Bäckereien, Fleischereien, Selchereien, Molkereien und dergleichen) und für Bade- und Waschanstalten;

5. andere Betriebe und Unternehmungen wie Kanzleien, Krankenkassenanstalten u. s. w.;

6. Zentralheizanlagen in Privatgebäuden.

Abgabe von Kohle, Koks und Briketts.

§ 10. Kohle, Koks und Briketts dürfen nur abgegeben werden:

a) von den hiezu nach den Gewerbegesetzen befugten Handels- und Gewerbetreibenden;

b) von Lebensmittel- und anderen Verbänden, Konsumvereinen und gleichartigen Körperschaften nach Maßgabe ihrer Satzungen;

c) von den Verkaufsstellen der Gemeinden.

Personen die erst nach Eintritt der Wirksamkeit dieser Verordnung die Berechtigung zum Handel mit Kohlen, Koks und Briketts erlangen, bedürfen zur Ausübung des Kleinverschleißes mit diesen Bedarfsgegenständen außer ihrer Gewerberechtigung noch einer besonderen Bewilligung, die vom Kreiskommando nach Anhörung des Approvisionierungsausschusses erteilt und jederzeit entzogen werden kann.

§ 11. Die Abgabe von Kohlen, Koks und Briketts erfolgt nach behördlich festgesetzten Rayons. Die zur Abgabe Berechtigten (§ 10) dürfen Kohlen, Koks und Briketts nur an Angehörige des Rayons abgeben.

Die Rayons werden vom Kreiskommando festgesetzt, zur Festsetzung kann auch die Gemeinde, der Approvisionierungsausschuß oder das Hilfskomitee ermächtigt werden.

Vormerkbücher.

§ 12. Die Inhaber der Bezugscheine (§ 9) sowie die zur Abgabe von Kohlen, Koks und Briketts berechtigten Handels- und Gewerbetreibenden (§ 10 Punkt a) haben Vormerkbücher nach dem aus der Beilage B ersichtlichen Muster zu führen. Die Seiten des Vormerkbuches müssen fortlaufend numeriert sein. Die Handels- und Gewerbetreibenden haben jede Abgabe täglich fortlaufend einzutragen.

(Erste Seite.) **Beilage B.**

Vormerkbuch.

Brennmaterialen.

Name ....

Ort .... Straße .... Nr. ....

Kreis ....

(Zweite Seite.)

EMPFANG.

Fortlauf. Nr.	Datum	Brennmaterial	Anzahl der Pud		Anmerkung
			täglich	monatlich	

ABGABE.

Fortlauf. Nr.	Datum	Name des Empfängers	Brennmaterial	Anzahl der Pud	
				täglich	monatlich

(Format 21 mahl 34 cm.)

Aufsicht.

§ 13. Das Kreiskommando überwacht die Einhaltung dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften durch Aufsichtsorgane.

Die Aufsichtsorgane sind befugt:

a) in Betriebs- und Vorratsräumen dann in Wohnungen und allen dazu gehörigen Nebenräumen, in Kellern und dergleichen Besichtigungen vorzunehmen.

b) geschäftliche Aufzeichnungen, betreffend den Kohlen, Koks und Brikettshandel, sowie die Vormerkbücher einzusehen.

c) Auskünfte über Vorräte, bezahlte, geforderte und angebotene Preise und über alle für die Preisbestimmung der Kohlen, Koks und Briketts wichtigen Umstände zu verlangen.

Die Aufsichtsorgane müssen mit einem schriftlichen, behördlichen Auftrage legitimiert sein und dürfen private Wohnungen und deren Nebenräume nur betreten, wenn in diesem Auftrage eine Ermächtigung hiezu ausdrücklich erteilt ist.

Das Kreiskommando kann zur Überwachung und Entsendung von Aufsichtsorganen auch die Gemeinde, den Approvisionierungsausschuß oder das Hilfskomitee ermächtigen.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 14. Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden gemäß § 9 der Verordnung vom 4. Iuli 1917, Nr. 61 V.-Bl, bestraft.

§ 15. Von den Vorschriften dieser Verordnung ausgenommen ist die Abgabe und der Bezug von Kohle, Koks nnd Briketts:

1. für die Behörden Ämter oder Anstalten der okkupierenden Macht oder des polnischen Staates;

2. für die von der okkupierenden Macht oder dem polnischen Staate verwalteten Anstalten, insbesondere Kranken- und sonstige Fürsorgeanstalten, Unterrichts- und Erziehungsanstalten;

3. für die Eisenbahn und Dampschiffahrtsunternehmungen und Fabriksbetriebe, denen die Kohle von der k. u. k. Militärverwaltung zugewiesen wird.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

Lipośćak m. p.,

General der Infanterie.

13.

Verordnung von 25. Februar 1918,

betreffend die Sparmaßnahmen bei Beheizung und Beleuchtung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V.-Bl. wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens verordnet, wie folgt:

§ 1. Beheizungsvorschriften,

Die Verwendung von Gas und Elektrizität zu Beheizungszwecken ist verboten. Lichtspielhäuser, Gesellschaftsräume in Gast- und Kaffeehäusern, insbesondere Klublokalitäten, Wirtschaften mit Variete-Konzessionen, Bars und ähnliche Vergnügungsstätten dürfen nicht beheizt werden.

Zentralheizanlagen dürfen nur mit Bewilligung des Kreiskommandos benützt werden. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Räume, deren Beheizung überhaupt zulässig ist, nicht mit festen Brennstoffen in den vorhandenen Öfen beheizt werden können.

§ 2. Badevorschriften.

Öffentliche Badeanstalten dürfen nur Sonntag vormittags. Donnerstag, Freitag und Samstag in Betrieb gehalten werden.

Auf das aus hygienischen Gründen notwendige Baden der Angestellten industrieller Betriebe und der Pfleglinge und Pflegepersonen von Kranken- und sonstigen Fürsorgeanstalten findet die Vorschrift des ersten Absatzes insoweit keine Anwendung, als das Kreiskommando die Benützung der betreffenden Badeanlagen bewilligt.

§ 3. Beleuchtungsvorschriften.

In Privathaushaltungen dürfen gleichzeitig höchstens drei Wohnräume und die Küche beleuchtet werden.

Die gleichzeitige Beleuchtung eines Raumes durch Gas und Elektrizität ist verboten.

Bei Gasbeleuchtung darf in jedem Raume nur eine Gesflamme von höchstens 125 Liter Stunden-Verbrauch brennen.

§ 4. Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden gemäß § 9, der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V.-B., bestraft

§ 5. Wirksamkeitsbeginn.

Dieser Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Lipośćak m. p.,
General der Infanterie.

14.

Verordnung vom 26. März 1918,

betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1918.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens gemäß Artkel II, Absatz 2 des Verfassungspatentes vom 12. September 1917, Nr. 75 V. Bl. folgendes vorordnet:

§ 1.

Für die Zeit von Montag den 15. April 1918 bis Montag den 16. September 1918 wird durch Verlegung der Zeit um eine Stunde die Sommerzeit eingeführt.

Darnach wird die Uhr am 15. April 1918 morgens um 2 Uhr der bisherigen Zeitrechnung um eine Stunde vorgestellt und am 16. September 1918 morgens um 3 Uhr der in dieser Verordnung festgesetzten besonderen Zeitrechnung (Sommerzeit) um eine Stunde zurückgestellt.

Morgens am 16. September 1918 erhält die erste Stunde von 2 bis 3 den Zusatz A und die zweite Stunde von 2 bis 3 den Zusatz B.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Lipośćak m. p.,
General der Infanterie.

15.

Verordnung des k. u. k. MGG. vom 19. Februar 1918,

betreffend die Anzeigepflicht von Kerzen.

Auf Grund des § 2 und § 7, Punkt 1 der Vdg. vom 4. Juli 1917, Nr. 61, V.-Bl. betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, wird verordnet wie folgt:

§ 1. **Anzeigepflicht.**

Jeder, der sich im Besitze von Kerzen zwecks Veräußerung derselben befindet, gleichgültig ob er Eigentümer oder bloß Verwahrer der Ware ist, hat die bezüglichen Kerzenvorräte unter Angabe der Gattung, der Menge, des Lagerungsortes und der genauen Adresse des Eigentümers der Ware längstens bis 15. März 1918 dem Kreiskommando, in dessen Bereiche der Lagerungsort der Kerzen sich befindet, anzumelden.

Jeder, der nach Verlautbarung dieser Verordnung Kerzen zwecks Veräußerung bezieht, hat die bezüglichen Kerzenvorräte binnen 5 Tagen nach Empfang der Ware in der im Absatze 1 erwähnten Weise anzumelden.

§ 2. **Kerzenkarten.**

Kerzen dürfen nur auf Grund von Kerzenkarten verkauft werden. Die Mengen, welche auf Grund einer Kerzenkarte bezogen werden können, werden vom Kreiskommando bestimmt.

§ 3. **Ausnahmen von der Anzeigepflicht:**

Das Kreiskommando ist berechtigt spezielle Kerzengattungen, welche zur Beleuchtung von Wohnungsräumen nicht benützt werden, wie Kirchenkerzen, rituellen Zwecken dienende Kerzen, Wachskerzen und Luxuskerzen, von der Anzeigepflicht zu befreien. Der Bezug der von der Anzeigepflicht befreiten Kerzen ist an Kerzenkarten nicht gebunden.

§ 4. **Behördliche Aufsicht.**

Die Überwachung der Erfüllung der Anzeigepflicht, sowie die Überprüfung der Anmeldungen wird das Kreiskommando gemäß § 4 der Verordnung vom 4. Juli 1917 V.-Bl. Nr. 61, veranlassen.

§ 5. **Strafbestimmung.**

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando laut § 9 der Vdg. vom 4. Juli 1917 V.-Bl. Nr. 61, bestraft.

§ 6. **Wirksamkeitsbeginn.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

16.

Verordnung des k. u. k. MGG. vom 15 März 1918 L. V. Nr. 15.752/18.

betreffend die Erhebung der Anbau- und sonstigen Wirtschaftsverhältnisse.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens gemäß Artikel II, Absarz 2, des Verfassungspatentes vom 12. September 1917, Nr. 75 V.-Bl. zur Wahrung wichtiger Kriegsinteressen folgendes verordnet:

§ 1. Auskunftspflicht.

Der Grundbesitzer, sowie Jedermann, dem an seiner Stelle die Leitung des Anbaues und der Bewirtschaftung einer Liegenschaft obliegt, ist verpflichtet, in der Gemeinde, wo die Liegenschaft sich befindet, auf behördliches Verlangen alle Auskünfte über

die Anbau- und Wirtschaftsverhältnisse, sowie über die Betriebsmittel und Vorräte selbst oder durch einen damit vertrauten Vertreter zu erteilen.

§ 2. Zeit, Ort und Art der Auskunftserteilung.

Die Verpflichtung in der Auskunftserteilung besteht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli.

Tag und Stunde, zu der mündliche Auskünfte zu erteilen sind, sowie der Ort, wo dies zu geschehen hat, wird in der Gemeinde durch ortsübliche Kundmachung oder bei Vernehmung einzelner Auskunftspflichtiger durch schriftliche Vorladung oder Verständigung von der Vornahme einer Lokalerhebung festgesetzt.

Schriftliche Auskünfte werden durch schriftliche Aufforderung der Behörde eingeholt, bestimmte Fragen sind u. zw. abgesondert für die in einer und derselben Gemeinde befindlichen Liegenschaften zu beantworten; in diesem Falle wird der Zeitpunkt, bis zu dem die schriftlichen Auskünfte erteilt sein müssen, in der behördlichen Aufforderung bekanntgegeben.

Die Auskünfte müssen auf behördliches Verlangen an eidesstatt erteilt und durch die Unterschrift oder das Handzeichen des Auskunftspflichtigen bekräftigt werden.

§ 3. Einholung und Überprüfung der Auskünfte.

Die Auskünfte werden in der Regel im Wege des Ortsvorstehers oder im Wege von Formularien oder Fragebögen eingeholt, die dem Auskunftpflichtigen zur Ausfüllung übersendet werden (§ 2, Absatz 3).

Die erteilten Auskünfte werden vom Kreiskommando überprüft.

Die mit der Einholung oder Überprüfung betrauten Organe können sich von deren Richtigkeit durch Erhebungen an Ort und Stelle überzeugen und zu diesem Zwecke nach rechtzeitigem Veständigen des Auskunftpflichtigen, Liegenschaften und Wirtschaftsgebäude betreten Wohnräume dürfen nur in Gegenwart des Auskunftpflichtigen oder seines Stellvertreters betreten werden.

Die Entlohnung oder Überprüfung von Auskünften darf sich nicht auf Privat- oder Familienverhältnisse erstrecken, die in keinem Zusammenhange mit dem Zwecke der gegenwärtigen Verordnung stehen.

Die zur Einholung oder Überprüfung der Auskünfte bestimmten Organe müssen sich jederzeit mit einer schriftlichen, mit dem Amtssiegel versehenen Vollmacht ausweisen.

§ 4. Strafbestimmungen.

1. Wer einer Vorladung zur mündlichen Auskunfterteilung (§ 2, Abzatz 2), nicht selbst oder durch einen nach § 1 geeigneten Vertreter nachkommt,

wer eine schriftliche Auskunft (§ 2, Absatz 3) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erteilt, wird vom Kreiskommando an Geld bis zu fünfhundert Kronen oder mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

2. Wer die unter 1. bezeichnete Übertretung trotz erfolgter Mahnung oder Bestrafung wiederholt begeht,

wer dem mit der Einholung oder Überprüfung der Auskünfte betrauten Organe die Auskünfie ganz oder teilweise verweigert, oder ihnen unrichtige Angaben macht,

wird vom Kreiskommando, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 5. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

17.

Kundmachung betreffend den Kartoffelverkehr.

Das k. u. k. MGG hat mit Vdg. E. V. Z. Nr. 203 347/17, vom 27. Februar 1918 angeordnet, wie folgt:

1. Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises vom Produzenten aus, ist bis auf Weiteres verboten.

2. Der Bezug der Kartoffeln aus einem anderen Kreise, ist nur mit Bewilligung der k. u. k. Intendanz (E. V. Z.) gestattet.

3. Die auf Grund der MGG.-Vdg. L. V. Nr. 92.505/17 bezw. L. V. Nr. 94.461/17 eröffneten Trocknungsanlagen und Stärkefabriken dürfen nur die ihnen vom k. u. k. Kreiskommando bewilligten Kontingente verarbeiten.

Ein freier Einkauf direkt bei den Produzenten darf seitens der Trocknungsanlagen bezw. Stärkefabriken nicht stattfinden.

4. Die vom Kreiskommando zugewiesenen für Speisezwecke dienenden Kartoffeln werden mit 20 K per 100 kg beim Produzenten berechnet werden, wobei derselbe die Transportspesen auf Entfernung bis zu 7 km zu tragen hat. Für jeden diese Strecke überschreitenden Kilometer kommt ein Zuschlag von 30 h pro Meterzentner.

Industriekartoffeln — nicht für Konsum geeignete — dürfen nur höchstens mit 18 K bewertet werden.

5. Die für die Ausfuhr aus dem MGG.-Bereiche bestimmten Kartoffelmengen werden von legitimierten Einkäufern der Intendanz (E V. Z.) aufgekauft. Jede Ausfuhr von anderer Seite ist verboten.

Für die Ausfuhr in die Monarchie ist der von deu E. V. Z.-Aufkäufern mit den Produzenten frei vereinbarte Preis gültig, der jedoch nicht weniger jedenfalls aber auch nicht mehr als 20 K per 100 kg ab Produktionsort betragen darf. Bei Übernahme werden unter Berücksichtigung des zulässigen Erdezusatzes 103 kg für 100 kg gerechnet.

6. Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando laut § 10 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 bezw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Vdg. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

7. Die Bestimmungen des § 11 des Armeeoberkommandanten vom 1. Juni 1916 Nr. 61 findet auf Kartoffeln sinngemäß Anwendung.

8. Diese Verordnung tritt mit dem Kundmachungstage in Kraft.

18.

Rübenpreise für das Jahr 1918.

Da für die Zuckerfabriken die Notwendigkeit vorliegt, ihre Rübenlieferungsverträge bald möglichst zu tätigen und deshalb Klarheit geschaffen werden muß über die Gestaltung der kommenden Rübenpreise, andrerseits aber die Bestimmung der Übernahmspreise in fixen Ziffern jetzt schon untunlich erscheint, so wird der Preis der Zuckerrübe, Futterrübe (alle Gattungen) und Futtermöhre im Verhältnisse zu den in den Herbstmonaten geltenden Kartoffelpreisen für die Ernte 1918 wie folgt festgesetzt:

Preis der Zuckerrübe pro 1 q . . . 120%
„ „ Futterrüben „ 1 q . . . 80%
„ „ Futtermöhre „ 1 q . . . 100%

des Kartoffelpreises.

Wenn also z. B. der Kartoffelpreis pro Oktober-November mit K 16·— bestimmt werden wird, so hat der Preis für Zuckerrübe K 19·20 der für Futterrübe aller Gattungen K 12·80, der für Futtermöhre K 16·— zu betragen.

Bemerkt wird ausdrücklich, daß pro 1918 auch für Futterrüben und Möhren Übernahmspreise amtlich festgesetzt werden, um derartige unsinnige Preissätze, wie sie bisher für diese Artikel in Geltung standen, für die Zukunft zu verhindern.

Die Ablieferung der Zuckerrüben an die Zuckerfabriken hat bis längstens 15. Dezember 1918 zu erfolgen, für später abgelieferte Rübe wird für eine Woche und Meterzentner eine halbe Krone in Abzug gebracht

Alle anderen Bestimmungen der MGG.-Verordnung vom 6. November 1917 betreffend den Anbau und die Verwendung der Zuckerrüben (Vdg.-Bl. des k. u. k. MGG. XXIII. Stück Punkt 90) bleiben auch für 1918 in Kraft.

19.

Kundmachung betreffend die Einschränkung des Fleischverbrauches.

Das k. u. k. M.-G.-G. hat mit Vdg. Nr. 4, vom 8. Februar l. J. und auf Grund der Vdg. vom 8. Juli 1917 Nr. 61 V.-Bl. und vom 8. September 1916 Nr. 68 V.-Bl. angeordnet:

1. Der Verkauf, die Zubereitung und der Genuß von rohem und zubereitetem (gekochtem, gebratenem, gepöckeltem, geselchtem) Fleisch von Rindern, Kälbern,

Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern, ist im Bereiche des M.-G.-G. am Mittwoch und Freitag jeder Woche verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den privaten Haushalt.

2. Die Zubereitung von Fleischspeisen durch die jüdische Bevölkerung am Freitage zwecks Genußes am Samstage, ist gestattet.

3. Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen **ist nur in den vom Kreiskommando bestimmten Schlachthäusern** — laut der bisherigen Vorschriften — gestattet.

Die Übertretung dieser Vorschriften wird vom Kreiskommando gemäß § 9 der Vdg. vom 4. Juli 1917 Nr. 61 V.-Bl. bestraft.

20.

Erhöhung der Wechselstempelgebühr.

Auf Grund der M.-G.-G.-Vdg. v. 31./1. 1918 F A Nr. 300.495/18 wird nachstehendes bekannt gegeben:

Mit dem im russ. R.-G.-Bl. Nr. 366 vom 31. Dezember 1914 verlautbarten Beschlusse des russ. Ministerrates wurde die im Art. 47 des russ. Stempelgesetzes festgesetzte Wechselstempelgebühr von 15 Kop. auf 20 Kop. von je 100 Rub. erhöht.

Diese Erhöhung bleibt auch weiterhin gemäß Art. 48 der Haager Landkriegsordnung aufrecht.

Den Verschleiß von Wechselblanketten wird vorläufig die Kreiskasse allein besorgen.

Die Vormerkung des jeweiligen Umrechnungskurses für den Rubel auf den Wechselblanketten wird nicht mehr vorgenommen und der Verkauf ausschließlich an Parteien zum offiziellen Umrechnungskurse stattfinden.

Die fortab an Parteien abgesetzten Wechselblankette werden zum Austausch wegen Änderung des Umrechnungskurses für den Rubel nicht mehr angenommen.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. Februar 1918 in Kraft.

Es gelten somit von nun ab folgende Verschleißpreise:

bei Wechselsumme bis	50 Rub.			10	Kop.
„ „ „	100 „			20	„
„ „ „	200 „			40	„
„ „ „	300 „			60	„
„ „ „	400 „			80	„
„ „ „	500 „	1	Rub.	—	„
„ „ „	600 „	1	„	20	„
„ „ „	700 „	1	„	40	„
„ „ „	800 „	1	„	60	„
„ „ „	900 „	1	„	80	„
„ „ „	1000 „	2	„	—	„

21.

Warnung.

Mit Rücksicht auf die sich in der letzten Zeit wiederholenden Diebstähle von Bahneigentum, wird das im Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos vom 25. Juli 1916 Nr. 7, Pkt. 42 enthaltene Verbot des Betretens des Bahnkörpers und aller zur Bahn gehörigen Objekte, soweit sie nicht eigens für das Publikum bestimmt sind, in Erinnerung gebracht.

Zuwiderhandelnde werden empfindlichst bestraft werden und setzen sich überdies persönlicher Gefahr aus, da das Bahnsicherungspersonal unter Umständen von der Waffe Gebrauch zu machen berechtigt und verpflichtet ist.

Zur Nachtzeit haben unberufene Personen die Nahe von Bahnanlagen unbedingt zu meiden.

Es wird gleichzeitig in Erinnerung gebracht, daß die Gemeinden für die Sicherheit der innerhalb ihres Gebietes befindlichen Bahnanlagen mitverantwortlich sind. Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben daher in ihrem Wirkungskreise alles zu tun, um Gefärdungen der Bahnen hintanzuhalten.

22.

Angelegenheiten betreffend die Kreisvertretung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der Kreisverordnete H. Wenzel v. Kruszewski in der Sitzung des Kreisausschusses vom 18. Feber 1918 das Amt eines Leiters des Büros der Kreisvertretung niedergelegt hat. An dessen Stelle wurde der Kreisverordnete H. Anton v. Wołk Łaniewski gewählt

Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß die Approvisionierung der Bevölkerung des Kreises — insoweit sie vom Approvisionierungsausschusse beim k. u. k Kreiskommando geführt worden ist — nunmehr mit Zustimmung des k. u k. M.-G.-G. von der Kreisvertretung übernommen wurde

23.

Liquidation der polnischen Getreide-, Landwirtschaftlichen und Futter-Zentrale

Infolge der freiwilligen Auflösung des Landwirtschaftsrates, sowie der polnischen Getreide-, Landwirtschaftlichen und Futter-Zentrale, hat sich bei dem Landwirtschaftsrate eine Liquidierungskommission gebildet, um sämtliche die Liquidation dieser Institutionen betreffenden Angelegenheiten durchzuführen.

Aus diesem Grunde sind sämtliche Forderungen an den Landwirtschaftsrat oder an die obgenannten polnischen Zentralen bei den betreffenden Bezirksfilialen bis **längstens 25. Mai 1918** schriftlich anzumelden. Allfällige sonstige Reklamationen sind schriftlich unmittelbar an die Liquidierungskommission des Landwirtschaftsrates (Komisja Likwidacyjna Krajowej Rady Gospodarczej) in Lublin ul. Krakowskie Przedmieście Nr. 51 zu richten.

Nach dem obigen Termine eingebrachte Anmeldungen oder Reklamationen werden **nicht** berücksichtigt.

Vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement.

24.

Urteile des k. u. k. Militärgerichtes des Gouvernements- Inspizierenden in Strafsachen wegen Preistreiberei.

L.-Z.	Vor- und Zuname	Delikt	Urteil
1.	Cyna Drajblatt aus Markuszów	Verkaufte ein Leib Brot (6 Pfund) für 10 K	21./II. 1918 13 Tage Arrest
2.	Chaje Fejge Zuckerschaft aus Irena	Verkaufte 2 dkg Hefe um den Preis von 2 K	16./II. 1918 100 K Geldstrafe

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Anton Ritter v. Zawadzki m. p., Oberst.